Info-Brief Landwirtschaft

Dezember 2022



Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Landwirtinnen und Landwirte,

in der vorliegenden Ausgabe des Info-Briefs informieren wir Sie wieder über aktuelle Themen aus der Landwirtschaft und für die Landwirtschaft.

Dazu gehören Angebote zu Förderungen und Beratungen zur Umstellung auf alternative Energiegewinnung



und deren Nutzung. Ganz speziell für landwirtschaftliche Betriebe. Zusammengetragen von unseren Klimaschutzmanager*innen ist das Thema sicher nicht nur vor der aktuell nach wie vor drohenden Energiemangellage von Interesse.

Hinzu kommen Informationen zur Agrarförderung, zu Änderungen der Dokumentationspflichten bei der Düngeverordnung sowie zur Erstellung von Stoffstrombilanzen. Fragen hierzu und darüber hinaus beantworten Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen in den Fachdiensten des Fachbereichs Ländlicher Raum und Verbraucherschutz.

Außerdem in dieser Ausgabe: Die auch als "Geflügelpest" bekannte "Aviäre Influenza". Auch in unserem Landkreis sind mittlerweile bestätigte Fälle aufgetreten. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, soweit Sie davon betroffen sein könnten, sich regelmäßig über die aktuelle Situation zu informieren.

Schließlich möchte ich die Gelegenheit nutzen und Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und ruhiges Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023 wünschen. Blieben Sie bitte gesund.

Herzlichst. Ihr

in Abrildel

Landrat

Impressum:

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Redaktion: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Reinhard Cronenberg

Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg Tel.: 06421 405-60, Fax: 06421 405-6100 E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Seite 1 von 17

Info-Brief Landwirtschaft

Dezember 2022



Inhalte

Grußwort	1
nhalte	2
Termine	3
Wegfall des Greening	5
GAP 2023 – Planungssicherheit?	6
Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität	8
Stoffstrombilanzverordnung- Änderungen ab dem 01.01.2023	10
Die Geflügelpest breitet sich wieder aus	11
Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau	12
Der Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf e.V. stellt sich vor	14
nitiative: Rücksicht macht Wege breit	15
Gebietsagrarausschuss besucht Birnenwiese in Obereisenhausen	15
nfos zum Info-Brief Landwirtschaft	16

Termine

Informieren Sie sich auch auf http://www.marburg-biedenkopf.de unter Veranstaltungen, der Seite des Wasser-und Bodenverbandes "Marburger Land" www.wbv-marburgerland.de unter für Mitglieder und auf www.llh.hessen.de.

Weitere Veranstaltungsinformationen erhalten Sie regelmäßig über den Verteiler des Info-Briefs Landwirtschaft als E-Mail.

06. – 07. März 2023 9:00 Uhr Friedberg (LLH)

Basislehrgang für die Sachkundigkeit im Pflanzenschutz inkl. Prüfung (Landwirtschaft)

Wenn Sie an einem der Lehrgänge teilnehmen wollen, melden Sie sich bis zum 13. Januar 2023 verbindlich für einen Standort per E-Mail mit Name, Adresse, Geburtstag, Geburtsort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bei Herbert Becker (Herbert.Becker@Ilh.hessen.de) an. Die Plätze werden nach dem Eingangsdatum vergeben. Es ist nur eine Anmeldung möglich. Nach der Anmeldung werden Sie schriftlich benachrichtigt, ob ihre Anmeldung erfolgreich war.

In Friedberg findet der Lehrgang am Montag, 06. März und am Dienstag,07. März jeweils mit Beginn um 8:00 Uhr statt. Die **Prüfung** findet dann am **Freitag den 17. März**, ab 8.30 Uhr statt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Herbert Becker (0171 304 7257), von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Als Vorabinformation gibt es im Buchhandel das Taschenbuch "Sachkundenachweis Pflanzenschutz", 18. Auflage vom Ulmer-Verlag. Erste Informationen zu den Inhalten des Lehrgangs können Sie hier schon vorab lesen

Zurück zur Inhaltsübersicht

Rückblick auf die HALM2-Onlineantragstellung

Aufgrund der auslaufenden Förderperiode enden mit Ablauf des 31.12.2022 bekanntlich auch die laufenden Verpflichtungen des HALM (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen). Entsprechende Hinweisschreiben sind Mitte Mai 2022 an alle, die eine laufende HALM-Verpflichtung haben, gegangen.

Für die neuen fünfjährigen Verpflichtungen, beginnend ab 01.01.2023, fand in der Zeit vom 14.07. bis 04.10.2022 die Antragstellung der HALM2-Zuwendungsanträge statt.

Allerdings erstmals nicht mehr in gewohnter Papierform, sondern wie bereits die Jahre 2021 und 2022 beim gemeinsamen Antrag auch Online über das Agrarportal Hessen.

Diese Antragstellung erfolgte über eine separate Zugangskachel (siehe Abbildung rechts).

Insgesamt sind 1.454 Zuwendungsanträge abgegeben worden, wobei die drei Anträge zum Kennartennachweis (D.3 – in der Tabelle rot) abzulehnen sind.



Zugangskachel bei Online-Antragstellung

HALM2 D.3 kann nur in Kombination mit HALM2 A (Förderung der Zusammenarbeit – A.1 Erarbeitung von Konzepten / A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten) genehmigt werden. HALM2 A Maßnahmen gibt es im Landkreis Marburg-Biedenkopf derzeit jedoch nicht.

Möglicherweise hat es hier eine Verwechslung mit der Öko-Regelung 5 aus der GAP 2023 zur Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gegeben (Öko-Regelung 5 – Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten).

Übersicht der HALM2 Zuwendungsanträge 2022 mit Vergleich zu HALM Auszahlungsanträgen 2022:

Kürzel	Maßnahme		Anzahl	Auszahlungsan- träge 2022
B.1	HALM2ZO	Ökologischer Landbau	202	204
C.3.2	HALM2ZBM	Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen	181	202
C.3.3	HALM2ZES Erosionsschutzstreifen		35	42
C.3.5	HALM2ZW	Ackerwildkrautflächen	11	14
C.3.6	HALM2ZGS	Gewässerschutzstreifen	33	47
D.1	HALM2ZG Grünlandextensivierung 407		461	
D.2	HALM2ZB	Bodenbrüterschutz	10	19
D.3	HALM2ZKN	HALM2ZKN Kennartennachweis 3		0
E.2.1	HALM2ZSE	Erhaltung von Streuobstbeständen	60	F2
E.2.2	HALM2ZSN	Erhaltung von Streuobstbeständen - Nachpflanzung	13	53
H.1	HALM2ZNSL	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	455	465
H.2 SB	HALM2ZSB	Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung	44	35
		gesamt:	1454	1542

Diejenigen, die sich selbst über das Agrarportal Hessen an die Antragstellung begaben, also ohne die Unterstützung und Hilfestelle der Bewilligungsstelle, haben sicherlich so ihre Erfahrungen gemacht.

Rund und zufriedenstellend verlief diese Antragstellung nicht.

Kritik sei folglich erlaubt – und wurde auch bereits an die für die Online-Antragstellung Verantwortlichen weitergegeben.

Die "HALM2-Zuwendungsbescheide" werden Ende Dezember 2022 zugesendet. Alle, die einen HALM2-Zuwendungsantrag gestellt haben, sollten diese bitte sorgfältig daraufhin prüfen, ob sich darin auch die beantragten Maßnahmen so wiederfinden, wie diese beantragt wurden. Falls nicht, empfiehlt es sich innerhalb der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist bei der Bewilligungsstelle nachzufragen (am besten schriftlich).

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

Zurück zur Inhaltsübersicht

Wegfall des Greening

In der jetzigen Förderperiode (2015–2022) sind die Direktzahlungen an eine obligatorische "Ökologisierungskomponente" gebunden, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden unterstützt werden sollen.

Besser bekannt unter dem Begriff "Greening".

Das "Greening" besteht aus drei Modulen:

- 1.) Einer Anbaudiversifizierung für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland,
- 2.) der Erhaltung des bestehenden Dauergrünlandes und
- 3.) der Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse für Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerland die sogenannten "ökologischen Vorrangflächen" (ÖVF).

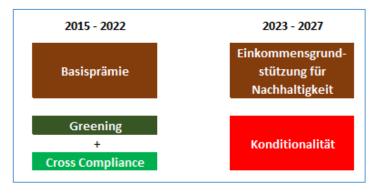
Lediglich anerkannte Betriebe der Kleinerzeugerregelung (Erklärung 2015 mit Begrenzung der Direktzahlungen auf 1250,- € jährlich) und Betriebe der ökologisch/biologischen Landwirtschaft erfüllen diese Anforderungen automatisch (per se).

Dies bedeutet zunächst, dass ein "Greening-Verstoß" nur bei den konventionell geführten Betrieben Folgen (Kürzungen/Sanktionen) hat. Bei den anerkannten Kleinerzeugern und Betrieben der ökologisch/biologischen Landwirtschaft hat dies keine förderrechtlich finanziellen Auswirkungen.

ABER: Dieser "Sonderstatus", also das automatische Anrecht auf Zahlung bei möglichen

Verstößen fällt ab der Umsetzung der GAP 2023 weg.

In der "Konditionalität" (Bedingungen, Auflagen) sind die überwiegenden Cross–Compliance-Regelungen und das bisherige Greening-Modul zum Grünlanderhalt aufgenommen.



⇒ Weshalb das "ABER"?

Grünland-Verstoßflächen, also Flächen, die ohne Genehmigung vom Grünlandstatus zu Ackerland umgewandelt wurden, blieben bei den oben genannten zwei Betriebsarten (anerkannte Kleinerzeuger und Betriebe des ökologisch/biologischen Landbaus) ohne Kürzungs-, bzw. Sanktionsfolgen.

Ab 2023 stellen diese Grünland-Verstoßflächen aber einen Verstoß gegen GLÖZ 1 der Kon-

ditionalität dar – mit Kürzungs-, bzw. Sanktionsfolgen. (GLÖZ – Standard für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand)

Über das Agrarportal Hessen können im Flächen- und Nutzungsnachweis (Meine Flächen)

	*	Fachkulissen
		AGZ-Kulisse
		(bewilligte) HALM-Schläge
		Böschungsoberkante (HALM)
		Bauvorhaben
		Erosion
[2	Grünland (pot. Entstehung/Verstoßflächen)

im Layer der Fachkulissen mögliche/bestehende Grünland-Verstoßflächen zugeschaltet werden.

Nebenstehend ein Auszug aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis (hier 2022) mit dem zugeschalteten Layer.

Wenn also bereits heute jemand weiß, dass in seinem Betrieb sogenannte Grünland-Verstoßflächen vorhanden sind (und die betroffenen Betriebe wissen dies, da sie jährlich mit den Direktzahlungsbescheiden daraufhin gewiesen werden), empfiehlt es sich, vor dem 15. Mai 2023 entsprechend aktiv zu werden.

Entweder durch Erlangung einer entsprechenden Umwandlungsgenehmigung, oder indem diese Flächen wieder als Grünlandnutzung (Nutzungscode 459) im gemeinsamen Antrag 2023 angegeben werden.

Wie kann in den Direktzahlungsbescheiden ersehen werden, ob Grünland-Verstoßflächen vorhanden sind? – An den betroffenen Flächen weisen die Feststellungen 1781, 1786 oder 1795 darauf hin.

Zur Erläuterung:

1781 Umbruch (Zerstörung der Grasnarbe) von umweltsensiblem DGL (in Natura-2000-Gebieten)

1786 Dauergrünland wurde ohne vorherige Genehmigung in andere Nutzung umgewandelt.

1795 Fläche wurde ohne Genehmigung umgebrochen/umgewandelt. Eine Rückumwandlung zu DGL erfolgte nicht.

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

Zurück zur Inhaltsübersicht

GAP 2023 – Planungssicherheit?

Bei der Anbauplanung, aber bereits auch vorausschauend auf die Kombinationsmöglichkeiten in Bezug auf die "Öko-Regelungen", gab es das ganze Jahr über eine große Ungewissheit.

So richtig konnte niemand sagen, wie genau denn die Umsetzung in der BRD erfolgen werde.

⇒ Sehr unbefriedigend.

Zurückzuführen dürfte dies auf einen Systemwechsel bei der GAP sein.

Die mit dem Systemwechsel einhergehenden Änderungen der Agrarpolitik lassen sich in strukturelle Änderungen und operative Änderungen unterteilen.

- Strukturelle Änderungen:

Mit dem sogenannten "New Delivery Model", also ein Element des Kommissionsvorschlags zur GAP-Reform, nach dem die EU-Mitgliedstaaten die Umweltauflagen national ausgestalten sollen, weitet die EU das Subsidiaritätsprinzip aus und überträgt die konkrete Ausgestaltung der GAP ab 2023 weitestgehend auf die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten.

Diese müssen die geplanten Maßnahmen (sogenannte Interventionen) der "Grünen Architektur" in einem nationalen Strategieplan festlegen.

Dieser wird durch die EU-Kommission eingehend geprüft und im Anschluss genehmigt.

Erst mit Genehmigung können alle nationalen Gesetze und Verordnungen in Kraft treten.

Der GAP-Strategieplan wurde am 21.02.2022 der EU-Kommission nach einem eingehenden Konsultationsverfahren formell zur Genehmigung eingereicht.

Am 20.05.2022 erging daraufhin ein 50-seitiger "observation letter", worin die EU-Kommission ihre Anmerkungen formulierte, sodass es einer Nachbesserung bedurfte.

In enger Abstimmung von Bund und Ländern wurde ein angepasster Strategieplan am 30.09.2022 erneut bei der EU-Kommission eingereicht.

Am 21.11.2022 hat die EU-Kommission den nachgebesserten Strategieplan genehmigt.

Am 25.11.2022 ist die Anpassung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung im Bundesrat vorgesehen, damit endlich ein rechtsverbindlicher Rahmen zur Umsetzung der GAP ab 2023 geschaffen ist.

- Operative Änderungen:

Ein wichtiger Bestandteil des Systemwechsels der neuen GAP ist die "Grüne Architektur", bestehend aus der erweiterten Konditionalität, den neu einzuführenden Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule (HALM2).

Die "Grüne Architektur" besteht aus:

- a) Erweiterte Konditionalität
- Erweiterung des Cross Compliance und des Greening
- Standards zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in gutem ökologischen Zustand (GLÖZ)
- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- Soziale Konditionalität: Erhalt gewisser arbeitsrechtlicher Standards
- b) Öko-Regelungen
- Stärkere Bindung der Direktzahlungsmittel an Umwelt- und Klimaleistungen
- Beispiele: Blühflächen

Brache über die Konditionalität hinaus

Kennartenprogramm

Vielfältige Kulturen

- c) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- HALM2 in Hessen (2. Säule)

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucher-

schutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Bie-

denkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

Zurück zur Inhaltsübersicht

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität

Die neuen Vorgaben für den Erosionsschutz haben erhebliche Folgen für einen fachgerechten Pflanzenbau

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik 2023 (GAP 2023) spielt Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen eine wichtige Rolle und so ist es folgerichtig, dass die sogenannte Konditionalität auch Vorgaben zum Erosionsschutz vorsieht. Diese Vorgaben sind unter Punkt fünf der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) aufgeführt.

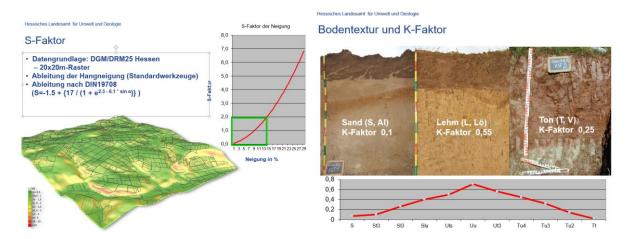
Wie in vielen anderen Bereichen ist die Gebietskulisse, hier also die Feststellung, ob ein Schlag eine erhöhte Erosionsgefährdung aufweist, die Grundlage dafür, welche Vorgaben eingehalten werden müssen. An der Erosionseinstufung in die Klassen 0, I und II hat sich nichts geändert, allerdings sind die Grundlagen für die Einstufung nicht gleich geblieben. Neben den Parametern Bodenart und Hangneigung wird für die neue Erfassung der Gebietskulissen der R-Faktor (Regenerosivitätsfaktor) hinzugenommen. Der R-Faktor steht für die Niederschlagsmengen und die Heftigkeit von Niederschlagsereignissen in einer Region und damit für die Kraft, die diese entfalten um Boden zu lösen und der Verlagerung preiszugeben.

Einstufung der Schläge in die Erosionsstufen Kwasser1 + Kwasser2

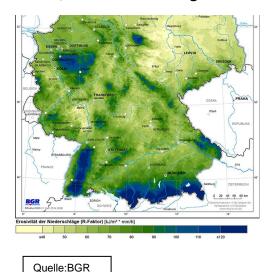
Die allgemeine Bodenabtragsgleichung (ABAG) berücksichtigt neben den drei unten genannten Parametern weiterhin die Hanglänge und die Bewirtschaftung einer Fäche, besonders die Richtung der Bewirtschaftung. Wenn z.B. in einer Region, in der es Anfang September statistisch gesichert heftige Gewitter gibt, Raps nach Pflugfurche in ein feinkrümliges Saatbett gesät wird, und das auf einem schluffigen Boden mit großer Länge in Hangrichtung, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass wertvoller Boden wegfließt – in unserer Region spielt Wassererosion eine weitaus größere Rolle als Winderosion. Das wird mit der weltweit angewandten über viele Jahre nachgemessenen Formel für Fruchtfolgen über die Jahre sehr gut erfasst. Die Berechnungsmethode spiegelt die Realität sehr gut, obwohl wir es oft nicht wahrhaben wollen. Wir müssen immer bedenken, dass die wertvolle Krume nur 20cm bis 30cm stark ist. Bodenerosion ist weltweit eine unserer größten Herausforderungen bezüglich dem Erhalt der Böden.

Die alte Klassifizierung berechnete die Erosivität eines Standortes mittels S- und K-Faktor

Je stärker die Hangneigung und je schluffiger der Boden, desto höher der Bodenabtrag.



Neu ist, dass auch der Regenerosivitätsfaktor (R-Faktor) mit einbezogen wird.



Erosivität der Niederschläge in Deutschland (Teilbereich) (R-Faktor der allgemeinen Bodenabtragsgleichung)

In Hessen wird die Hanglänge (L-Faktor) nicht berücksichtigt.

Bereinigung auf Schlagebene

Mittels einer gemittelten 20m*20m-Quadratberechnung wird die Erosionseinstufung auf Schlagebene vorgenommen. Die Einstufung wird wie gewohnt als Karte im kommenden Schlagkataster zuschaltbar sein oder ist tabellarisch bei den Schlägen direkt eingestellt.

Was ist auf den erosionsgefährdeten Schlägen einzuhalten?

Inhaltlich wird es in der neuen GAB so sein, dass auch für Schläge der Erosionsstufe I (Kwasser1) das Pflügen vom 1. Dezember bis zum 15. Februar verboten ist. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Für Schläge der Erosionsklasse II (K_{Wasser2}) darf ebenso vom 01. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.

Ansprechpartner: Herr Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: TruemnerK@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6114

Zurück zur Inhaltsübersicht

Stoffstrombilanzverordnung – Änderungen ab dem 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 wird sich bei der Verpflichtung zur Erstellung der Stoffstrombilanz einiges ändern.

Bisher war es so, dass Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Betrieb verpflichtet waren, eine Stoffstrombilanz zu erstellen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtend für alle Betriebe über 20 Hektar sowie für Betriebe, die mehr als 50 Großvieheinheiten aufweisen. Darüber hinaus sind Betriebe unter 20 Hektar Nutzfläche und Betriebe mit weniger als 50 Großvieheinheiten verpflichtet eine Stoffstrombilanz zu erstellen, wenn sie Wirtschaftsdünger von mehr als 750 Kg Stickstoff aus anderen Betrieben aufnehmen.

Zu dokumentieren sind alle auf dem Betrieb zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor. Diese sind mit dem zur Ermittlung der Nährstoffmengen angewendeten Verfahren zu vermerken, hierzu zählen beispielsweise Düngerbegleitzettel und Nährstoffuntersuchungen. Dazugehörige Belege sind aufzubewahren. Anschließend ist die Stoffstrombilanz zu bewerten und ein N-Bilanzwert zu erstellen.

Aufzuführen sind bis 3 Monate nach der Transaktion folgende Stoffe:

- Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate
- Futtermittel, Saat-&Pflanzgut (nur Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)
- Pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Nutztiere
- Leguminosen (N-Zufuhr durch Knöllchenbakterien)

Die Düngebilanz ist bis 6 Monate nach dem festgelegten Bezugsjahr (Düngejahr oder Kalenderjahr) zu erstellen und 7 Jahre aufzubewahren.

Beispiel Stoffstrombilanz 2023:

Wirtschaftsjahr=Düngejahr (01.07.2023–30.06.2024) → Fertigstellung bis zum 31.12.2024

Wirtschaftsjahr=Kalenderjahr (01.01.2023–31.12.2023) → Fertigstellung bis zum 30.06.2024

Ein übersichtliches Merkblatt zum Thema Stoffstrombilanz ist auf der Website des Landkreises unter "Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz/Fachdienst Landwirtschaft/Äcker und Wiesen" sowie im Infostand im Flur des Fachdienstes Landwirtschaft im Hermann-Jacobson-Weg 1 in Marburg zu finden.

Ansprechpartner: Herr Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: WenzH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6105

Die Geflügelpest breitet sich wieder aus

Der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz bittet ALLE Geflügelhalter um Mithilfe, um eine mögliche Ausbreitung und ein Eintrag in die Hausgeflügelbestände so gering wie möglich zu halten.

Bei der Geflügelpest (Aviäre Influenza) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 ausgelöst wird. Bei dieser Erkrankung wird zwischen niedrigpathogenen (wenig krankmachende) und hochpathogenen (stark krank machende) Viren unterschieden. Die niedrigpathogenen Influenzaviren verursachen bei Hausgeflügel kaum oder nur leichte Krankheitssymptome. Die hochpathogenen Influenzaviren hingegen können bei Nutzgeflügel zu schweren Erkrankungen und hohen Verlusten führen.

Die Übertragung von Influenza A Viren erfolgt in der Regel über direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit virusverunreinigten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Schutzkleidung oder Fahrzeugen. Besonders Wasservögel stellen ein Risiko dar, da diese infiziert sein können und das Virus ausscheiden aber selbst keine Krankheitssymptome zeigen.

Seit Winter 2020/2021 kommen durchgehend vermehrt hochpathogen infizierte Wildvögel vor allem an den Küstenregionen vor. Das Geschehen zeigt sich mittlerweile als hochdynamisch. Täglich steigt die Anzahl der positiv getesteten Vögel sowohl bei Wildvögeln als auch in Geflügelhaltungen. Die Niederlande haben bereits eine landesweite Stallpflicht angeordnet.

Zur Vermeidung eines Eintrages der Geflügelpest in unsere Bestände ist die einzige Möglichkeit, die konsequente Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen. Dazu zählen:

- Kein Tierzukauf von mobilen Geflügelhändlern.
- In Freilandhaltungen dürfen die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt und nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Vermeidung des direkten oder indirekten Kontaktes zu Wildvögeln.
- Halten Sie Hunde und Katzen von der Haltungseinrichtung für Geflügel fern.
- Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen.
- Führen Sie regelmäßig Schadnagerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durch.
- Hygienische Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes.
- Trennen Sie strikt zwischen Straßen-und Stallkleidung:
 - Betreten Sie Stall und Auslauf nur mit Schutzkleidung (Overall, Schuhe). Legen Sie die Schutzkleidung ab, wenn Sie den Stall/Auslauf verlassen. Waschen Sie Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C. Entsorgen Sie Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne.
 - Reinigen und desinfizieren Sie ihre Schuhe bei Betreten und Verlassen des Stalles. Achten Sie dabei besonders darauf, keinen Schmutz an den Sohlen

zu übersehen. Verwenden Sie besser Schuhwerk, das Sie ausschließlich im Stall verwenden und dort belassen.

Um einen Virusbefall so schnell wie möglich zu erkennen, gilt für alle Geflügelhaltungen, dass beim Auftreten von erhöhten Sterberaten und erheblicher Veränderung der Legeleistung ein Tierarzt hinzugezogen werden sollte, um das Vorliegen einer Infektion abklären zu können.

In diesem Zuge möchten wir noch auf die gesetzlichen Regelungen für Geflügelhaltungen hinweisen:

- Es besteht eine **Meldepflicht für den Tierbestand**: Wer Geflügel hält, muss seinen Tierbestand unter Angabe von Name und Anschrift, Tieranzahl, Nutzungsart, Standort der Tiere und Haltungsform (Freiland- oder Stallhaltung) bei den zuständigen Stellen (HVL-Alsfeld, Veterinäramt, hessische Tierseuchenkasse) anmelden.
- Ein **Bestandsregister** muss geführt werden: Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Für größere Bestände (ab 100 Tiere) gelten gem. § 2 Geflügelpest Verordnung weitergehende Pflichten.
- Es besteht eine Impfpflicht: Alle Hühner und Truthühner müssen unter einem wirksamen Impfschutz gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) stehen.
 Dazu ist regelmäßig zu impfen. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Tierarzt auf.

Ansprechpartner: FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz, E-Mail: <u>FBVuV@marburg-biedenkopf.de</u>, Telefon: 06421 405-6601

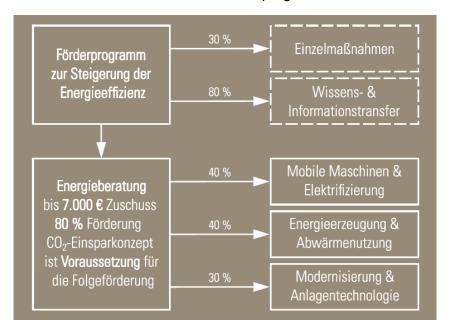
Zurück zur Inhaltsübersicht

Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Welche Fördermöglichkeiten zu den Themen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz gibt es für Landwirte? Diese Frage stellen sich aufgrund der aktuellen Energieversorgungsthematik viele Landwirte und der Landkreis möchte darauf auch Antworten geben.



Das Förderprogramm mit dem langen Namen "Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau (von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung BLE)" ist ein solches Förderprogramm, welches den
Landwirten gute Fördermöglichkeiten für Ihre jeweiligen Betriebe ermöglicht. Basierend auf
einer mit 80% geförderten "Energie- und CO2-Bilanz" für den jeweiligen Betrieb werden Einsparungsmöglichkeiten von Energie/CO2 in einem CO2-Einsparkonzept ermittelt. Dieses
CO2-Einsparkonzept ist dann die Basis für Förderungen von konkreten Investitionen (30
bzw. 40%) für die Umsetzung der CO2-Einsparungen. In der folgenden Übersicht sieht man
sehr gut die einzelnen Bausteine von diesem Förderprogramm.



Übersicht der Förderbausteine

In der folgenden Übersicht finden Sie auch eine Beschreibung von förderfähigen Maßnahmen.

- Modernisierungen bestehender Anlagen oder dem Neubau von energieeffizienten Anlagen zur Minderung der CO₂-Emissionen (Nr. 3.2 der Richtlinie)
- Regenerativer Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung zur betrieblichen Eigennutzung (Nr. 3.3 der Richtlinie)
- Mobilen Geräten und Maschinen, die regenerative Energien nutzen (Nr. 3.4 der Richtlinie)

Beispiele für förderfähige Maßnahmen

Als Beispiele (immer in Abhängigkeit von dem CO2-Einsparungskonzept) sind z.B. E-Fahr-

zeuge mit PV-Anlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen und energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeugung zu nennen. Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter: www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/bundesprogramm-energieeffizienz_node.html.



Kontaktdaten EcoWin

Die BLE hat auch für die jeweiligen Regionen regionale Berater und Antragsprüfer benannt. Für unserer Region ist Herr Werner von EcoWin (siehe Abbildung) Ihr kompetenter Ansprechpartner zu allen Fragen rund um dieses Förderprogramm. Die Firma EcoWin hat auch die anschaulichen Schaubilder erstellt.

Ansprechpartner: Herr Stefan Franke, Fachdienst Kreisentwicklung, E-Mail: <u>FrankeS@Mar-</u>

burg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6213

Zurück zur Inhaltsübersicht

Der Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf e.V. stellt sich vor

Der Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf e.V., im September 2021 gegründet, hat seine Arbeit aufgenommen. Ein Landschaftspflegeverband (LPV) ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Die Aufgaben und Betätigungsfelder eines LPV können sehr vielgestaltig sein. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, mit eigenen Ideen und Vorschlägen die Arbeit aktiv mitzugestalten. Eine Besonderheit und gleichzeitig große Stärke von LPVen ist die "Drittelparität". Das bedeutet, dass Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunalpolitik gleichberechtigt vertreten sind und gemeinsam über Vorhaben entscheiden.

Während die ersten LPVen bereits in den 1980er Jahren in Bayern und Franken gegründet wurden, dauerte es in Hessen noch ein paar Jahre, bis Mitte der 1990er Jahre auch hier der erste offizielle LPV entstand. Deutschlandweit ist die Zahl der LPVen in den letzten Jahren schnell auf über 180 gestiegen.

Auch in Hessen ist die Zahl binnen weniger Jahre gestiegen. Dies geschah im Rahmen der "Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden", die am 01. September 2020 in Kraft getreten ist. Ziel des Förderprogrammes ist der landesweite Betrieb von LPVen in allen 21 Landkreisen Hessens. Damit leistet das Förderprogramm einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Stärkung des Miteinanders zwischen den Akteuren der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Kommunen.

Im September 2021 wurde im Zuge der Richtlinie so auch der "LPV Marburg-Biedenkopf e.V." gegründet. Im Dezember 2022 zählt der Verein rund 40 Mitglieder aus den drei Paritäten Naturschutz, Kommunalpolitik und Landwirtschaft. Der Vorstand setzt sich aus jeweils 5 Vertretern jeder Parität zusammen. Er wurde von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorsitzenden des Vorstandes wurde Herr Olaf Hausmann, Bürgermeister von Kirchhain, gewählt. Seine Vertreter sind Karin Lölkes (Kreisbauernverband) und Andreas Trepte (NABU).

Im Oktober 2022 hat Judith Ziemek die Geschäftsführung von Jens Eidam vom Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz übernommen. Sie hat Agrarwissenschaften (B. Sc.) und Nutztierwissenschaften (M. Sc.) an der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen studiert. Nach dem Studium war sie zunächst im Bildungsseminar Rauischholzhausen des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen beschäftigt, ehe sie zum LPV Marburg-Biedenkopf kam. Im Januar 2023 wird das Team um eine Fachmitarbeiterin, Jaqueline Bienhaus, verstärkt. Frau Bienhaus hat Umweltmanagement (B. Sc.) an der JLU Gießen und Biodiversität und Naturschutz (M. Sc.) an der Philipps-Universität Marburg studiert. Zuletzt war sie beim LPV Waldeck-Frankenberg beschäftigt.

Hauptaugenmerk der LPV-Arbeit wird zunächst auf der Umsetzung von Natura 2000 im Offenland liegen. Ziel dieser Bemühungen ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes betroffener Schutzgüter. Im Verlauf des kommenden Jahres sollen erste Projekte, zum Beispiel im Bereich des Kiebitzschutzes auf den Weg gebracht werden.

Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft oder generell Fragen zum LPV Marburg-Biedenkopf e.V. haben, wenden Sie sich bitte an Judith Ziemek.

Ansprechpartner: Frau Judith Ziemek, Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf, E-Mail: ZiemekJ@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6228

Zurück zur Inhaltsübersicht

Initiative: Rücksicht macht Wege breit

In Feld und Flur treffen verschiedene Interessen aufeinander, die manchmal zu Konflikten führen können. Wir werben dafür, dass alle, die dort aufeinander treffen, Rücksicht nehmen.

Landwirtschaftliche Flächen dienen zur Produktion von hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln. Landwirte erreichen ihre Ar-



beitsflächen über Feldwege, die auch als Radtouren oder Fußwege genutzt werden. Gerade in besonders arbeitsintensiven Zeiten, in denen Landwirte günstiges Wetter nutzen müssen, freuen sie sich nicht nur Landwirte über freie Fahrt im Feld, sondern auch viele Radfaher!

Wir möchten hiermit nochmal über das Angebot der "Rücksicht macht Wege breit"-Schablone hinweisen, welche zum Thema sensibilisiert und aufmerksam macht. Diese kann dazu genutzt werden, um das Motiv (s. Abbildung) auf gemeinsam genutzte Wege mittels Farbspray abzubilden.

Die Schablone kann bei dem Fachteam Radverkehrsplanung im Fachdienst Kreisentwicklung ausgeliehen werden.

Ansprechpartner und Ausleihe: Frau Felicitas Wolkenfeld, Fachteam Radverkehrsplanung (Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg), E-Mail: WolkenfeldF@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6105

Ansprechpartner Landwirtschaft: Herr Henning Wenz, Fachdienst Landwirtschaft, E-Mail: WolkenfeldF@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6136

Gebietsagrarausschuss besucht Birnenwiese in Obereisenhausen

Obstwiesen sind besonders wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Hiervon konnte sich am 13.09.2022 der Gebietsagrarausschuss (GAA) des Landkreises Marburg-Biedenkopf

überzeugen. Aufgrund einer Einladung des Obst- und Gartenbauvereins Oberes Perftal e.V. besuchte der GAA im Rahmen einer Exkursion die Birnenwiese und den Birnensortengarten in Obereisenhausen. "Der GAA führt regelmäßig auch Außentermine durch", so der GAA-Vorsitzende Frank Staubitz, sodass wir gerne der Einladung des Obst- und Gartenbauvereins Oberes Perftal e.V. zur Besichtigung der Birnenwiese gefolgt sind. "Wir konnten uns vor Ort ein Bild davon machen, wie wertvoll insbesondere Obstwiesen für die Biodiversität sind", so Frau Wagner, "und uns die durch Kreismittel geförderten Infotafeln zu den einzelnen Sorten vor Ort anschauen". Der Obst- und Gartenbauverein Oberes Perftal e.V. konnte den Exkursionsteilnehmerinnen und Exkursionsteilnehmern einen interessanten Einblick in die Arbeit rund um Birnenwiese, die mit 96 verschiedenen historischen Birnensorten auch einen Birnensortengarten darstellt. Damit wird ein überregional bedeutsamer Beitrag zur Erhaltung und Bewahrung von alten Sorten geleistet. Heike Wagner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Landkreis die ansässigen Obst- und Gartenbauvereine traditionell bei ihren wichtigen Aktivitäten unterstützt. Bei diesem Projekt hat jeder Baum hat eine wetterfeste Infotafel, auf der die Besonderheiten der jeweiligen Sorte erklärt werden erhalten. Nachdem über die Jahre die bisherigen Tafeln und Befestigungen marode geworden sind, hat der Landkreis die Erneuerung der Tafeln einschließlich neuer Haltungen mit einem Betrag von rund 3.000 € unterstützt. Gerade dieses einzigartige Projekt des Obst- und Gartenbauvereins Oberes Perftal e.V. hat es verdient, gefördert zu werden, weil es der Pflege und Erhaltung der Birnenwiese bedarf, so Frank Staubitz abschließend. Dabei ist es wichtig, die Menschen über die riesige Vielfalt der alten Sorten, deren Besonderheiten und damit der Biodiversität auch bei Kulturpflanzen zu informieren und mitzunehmen.



Der Gebietsagrarausschuss besucht die Birnenwiese in Obereisenhausen.

Ansprechpartnerin: Frau Fatma Aydin, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, (FD Verwaltung), E-Mail: AydinF@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6503

Zurück zur Inhaltsübersicht

Infos zum Info-Brief Landwirtschaft

In unserem Info-Brief Landwirtschaft informiert Sie der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom Landkreis Marburg-Biedenkopf per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine aus der Landwirtschaft. Dies ist ein kostenloser Service für Sie.

Die jeweils letzten Ausgaben unseres "Info-Brief Landwirtschaft" finden Sie unter http://www.marburg-biedenkopf.de/Info-lw zum Download.

Wenn sie den Info-Brief Landwirtschaft nicht mehr erhalten wollen, schicken sie eine E-Mail an fblaer@marburg-biedenkopf.de oder schreiben Sie postalisch an FB LRV, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg. Sie können auch das Formular unter "Abbestellen" auf www.marburg-biedenkopf.de/info-lw nutzen.

Ansprechpartner: Herr Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Verwaltung), E-Mail: CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

Zurück zur Inhaltsübersicht